

## **Grundsätze für die Zusammenarbeit Bund und Kantone bei der Bewältigung von Extremereignissen (Massnahme 17 IDA NOMEX)**

### **1. Kompetenzen Bund und Kantone**

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Bewältigung von Extremereignissen bei den Gemeinden und Kantonen. Der Bund übernimmt die Führung der Ereignisbewältigung nur, sofern dies von den Kantonen gefordert oder gesetzlich vorgesehen ist.

Die kantonsübergreifende Koordination soll verstärkt werden, damit die Kantone bei der Bewältigung von Extremereignissen überkantonale Interessen besser wahrnehmen und bewältigen können.

Koordinationsaufgaben zwischen Bund und Kantonen sollen in paritätischen Koordinations- und Entscheidungsgremien (Konsultations- und Koordinationsmechanismus Sicherheitsverbund Schweiz (KKM SVS und weitere) wahrgenommen werden.

Betreiber kritischer Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung können, sofern ihre Mittel ausgeschöpft sind, einen Antrag um subsidiäre Unterstützung an den Kanton stellen, in dem sich die kritische Infrastruktur befindet.

Betreiber kritischer Infrastrukturen von nationaler Bedeutung können, sofern ihre Mittel ausgeschöpft sind, einen Antrag um subsidiäre Unterstützung an den Bund stellen.

### **2. Verantwortungen und Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone bei Extremereignissen**

Das Krisenmanagement wird durch die kantonalen Regierungen und die kantonalen Führungsorganisationen auf Stufe Kantone und bei überkantonaler Betroffenheit durch kantonsübergreifende Koordination sichergestellt. Auf Stufe Bund bezeichnet der Bundesrat einen Vertreter aus seiner Mitte zur Führung des Krisenmanagements.

Der Bundesstab ABCN berät und unterstützt den Bundesrat bei ABCN-Ereignissen in der Schweiz oder im Ausland.

Der Konsultations- und Koordinationsmechanismus Sicherheitsverbund Schweiz selbst kann mit Beschluss der Politischen Plattform die Ereignisbewältigung subsidiär unterstützen.

### **3. Führungskommunikation und integrale Lage**

Zur Koordination und Information erstellen und betreiben Bund und Kantone in Zusammenarbeit mit den Betreibern kritischer Infrastrukturen ein ausfallsicheres Informations- und Führungskommunikationssystem. Der Bund stellt den Kantonen eine elektronische Lagedarstellung (ELD) zur Verfügung.

Die Nationale Alarmzentrale (NAZ) sichert den Informationsaustausch zwischen Bund und Kantone und ist für die bevölkerungsschutzrelevante Lage zuständig. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ist für die Darstellung der sicherheitsrelevanten Lage zuständig. In gegenseitiger Abstimmung sind die NAZ und der NDB gemeinsam für die Darstellung der Gesamtlage verantwortlich.

#### **4. Krisenkommunikation**

Für die Krisenkommunikation ist jene Organisation verantwortlich, welche die Einsatzverantwortung trägt.

#### **5. Nationales Ressourcenmanagement**

Kantone leisten sich im Rahmen kantonsübergreifender Koordination gegenseitig Hilfe. Die Kantone sollen, wenn ihre Mittel nicht ausreichen, wenn möglich mit konsolidierten Anträgen an den Bund gelangen.

Die Priorisierung des Einsatzes der noch verfügbaren Ressourcen bzw. die Beschaffung zusätzlich erforderlicher Ressourcen wird auf politischer Stufe entschieden.

#### **6. Kooperation mit Dritten und Auslandhilfe**

Bund und Kantone können private Partner oder ausländische Organisationen für die Hilfeleistung und Unterstützung hinzuziehen. Die Kantone arbeiten mit den Regionen der Nachbarstaaten im Rahmen ihrer Abkommen und Kompetenzen zusammen. Für Ressourcen und Hilfeleistungen aus dem Ausland gelten die in internationalen Abkommen, Vereinbarungen und Richtlinien festgehaltenen Regelungen.

#### **7. Ausbildung und Sicherheitsverbandsübungen**

Die Prozesse und Aufgaben zur Bewältigung von Extremereignissen müssen, insbesondere auf strategischer und operativer Ebene, geschult und gemeinsam geübt werden. Die Übungen sollen in einem Zyklus über mehrere Jahre stattfinden. Sie werden gemeinsam mit den verschiedenen Partnern des Sicherheitsverbundes Schweiz geplant. Dabei werden sowohl die zeitlichen Aspekte, die Ressourcenverfügbarkeit als auch die Ziele berücksichtigt.

#### **8. Subsidiäre Einsätze der Armee**

Einsätze der Armee erfolgen nach dem Subsidiaritätsprinzip. Das heisst, dass die Mittel der Armee auf Antrag der zivilen Behörden nur dann eingesetzt werden, wenn es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht (mit dem im Rahmen der kantonalen oder regionalen Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Personal und Material) allein zu bewältigen. Die Einsatzverantwortung liegt dabei immer bei den zivilen Behörden.

Im Übrigen sind die Grundsätze der politischen Plattform VBS-KKJPD vom September 2006 anwendbar.